

Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung

Der Einwohnergemeinde Bettlach wird für die Netzerweiterung Bielstrasse - Unterführungsstrasse, die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, den Giglerbach ca. 95 m bachabwärts der Bielstrasse (Koord. 598'970/227'275) mit einer Wasserleitung NW 160/130.8 mm, die im Bachbereich in ein Stahl-Schutzrohr NW 250 mm eingezogen wird, zu unterqueren (Stossvortrieb) und mit der Leitung auch die rechtsseitige Bauverbotszone des Baches zu durchqueren. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

1. Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
2. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
3. Dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist der Arbeitsbeginn für die Bachunterquerung mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
4. Bei den Grabarbeiten beidseits des Baches, insbesondere für die Start- und Zielgrube darf kein Aushubmaterial in das Bachprofil gelangen.
5. Bei der Unterquerung des Giglerbaches ist zwischen der Bachsohle und dem Scheitel des Stahl-Schutzrohres eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten.
6. Nach Verlegung des Stahl-Schutzrohres bzw. der Wasserleitung ist das Profil des Giglerbaches wieder in Stand zu stellen.
7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
8. Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen, die sich aus der Verlegung des Stahl-Schutzrohres bzw. der Wasserleitung sowie aus dem Bestand des Schutzrohres bzw. der Wasserleitung ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Schutzrohr bzw. an der Wasserleitung entstehen.
9. Am Schutzrohr bzw. an der Wasserleitung dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.
10. Werden am Giglerbach im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile des Schutzrohres bzw. der Wasserleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen des Schutzrohres bzw. der Leitung bei einem Ausbau bzw. Unterhalt des Baches entstehen.
11. Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.